

## Gebührendumping

Seit dem 01.07.2006 sind Anwälte gehalten, Gebührenvereinbarungen zu Beginn anwaltlicher Beratung mit ihren Mandanten zu treffen. Sofort tauchen Probleme auf, weil einige Kollegen meinen, über Gebührendumping besser Mandanten - sicherlich nicht bessere Mandanten - erreichen zu können. Viele der Kollegen sind sich des Werts ihrer anwaltlichen Beratungsleistung nicht bewusst, andere wollen bewusst unterhalb des Werts bleiben. So kommt mir gerade ein Fall auf den Tisch, in dem Kollegen kostenlose Beratung angeboten haben, um sodann die Vertretung völlig übersteuert abzurechnen. In zahlreichen Fällen wird mit billigen Pauschalpreisen geworben.

Für die Vergütungsrechtsabteilung war ich nun beauftragt, eine Anfrage der Rechtsanwaltskammer Freiburg und der Bundesrechtsanwaltskammer zu beantworten. Zur Orientierung der sächsischen Kollegen wird die Stellungnahme, mit der versucht wurde, die Problematik grundsätzlich auch rechtsdogmatisch aufzuarbeiten, nachstehend wiedergegeben:

### **Preiswerbung von Rechtsanwälten mit niedrigen Pauschalpreisen für mündliche Beratung**

#### **1.**

Es geht um Probleme der Preiswerbung mit einem Pauschalpreis von €9,99, €20,00 etc. für eine erste mündliche Beratung; aktuell hat die Vergütungsrechtsabteilung der Rechtsanwaltskammer Sachsen über den Fall annoncierter kostenloser Beratung zu befinden. Bezug genommen wird auch auf die Entscheidung des Landgerichts Ravensburg vom 28.07.2006 zu Az. 8 O 89/06 KfH 2, dem ein Fall der Werbung für Beratungen in allen Angelegenheiten für Verbraucher zu einem Pauschalpreis von €20,00 inkl. MwSt zugrunde lag. Die Position der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist auch geprägt durch die sehr prononcierte Anmerkung von Herrn Kollegen Herbert P. Schons zu dem angesprochenen Urteil des Landgerichts Ravensburg, die wir vorsorglich im Anhang beifügen. Anknüpfungspunkt für die Beurteilung muss § 43 b BRAO sein. Demnach ist einem Rechtsanwalt Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist.

Herr Kollege Schons hat sehr dezidiert dargelegt, dass die niedrigen Gebühren in der zu beurteilenden Werbung dem Anlocken von Kunden dienen sollen, die dann eben nicht nur eine Beratung erhalten, sondern weitergehend um ein Mandat zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Vertretung angegangen werden sollen. Erst über dieses aus der Beratung heraus resultierende Mandat, das mit gesonderter Vergütungsvereinbarung über der gesetzlichen Vergütung oder im Rahmen gesetzlicher Vergütung abzurechnen wäre, könnte sich der niedrige Beratungspreis rechnen. Damit sind die Kriterien anzulegen, die in der wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung zu sogenannten Lockvogelangeboten entwickelt wurden. Im Ergebnis wird man die Werbung mit undifferenziert niedrigpreisigen Beratungsgebühren als Lockvogelangebot zu qualifizieren und somit als wettbewerbswidrig einzuordnen haben. Das Sachlichkeitsgebot nach § 43 b BRAO wird damit jedenfalls nicht eingehalten.

## 2.

Es stellt sich dennoch darüber hinaus die Frage, ob man lediglich auf die wettbewerbsrechtlichen Grenzziehungen beschränkt ist oder ob sich auch aus dem RVG Anhaltspunkte für eine Angemessenheitsbeurteilung ergeben.

§ 34 RVG knüpft, anders als § 4 RVG nicht mehr an gesetzliche Vergütung, die unter- oder überschritten werden könnte, an. Für Beratung, Gutachten und Mediation – mit Ausnahme der Beratung hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels – existiert kein gesetzlicher Vergütungs- bzw. Gebührentatbestand. Auch der Auffangtatbestand nach § 34 Abs. 1 S. 2 RVG, in dem auf die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts für den Fall verwiesen wird, dass keine Gebührenvereinbarung getroffen wurde, hilft nicht weiter. Dies spräche dafür, dass die Beratungsgebühren völlig frei – nach unten wie nach oben – vereinbart werden können; eine Angemessenheitsprüfung könnte nicht mehr erfolgen.

Am Beispiel des dem Landgericht Ravensburg zugrunde liegenden Sachverhalts festgemacht würde dies bedeuten, dass der Beratungsmandant, der freitags um 17:55 Uhr in einer umfassenden Sache oder auch nur wegen einer vor drei Wochen ausgesprochenen Kündigung, bei der jedenfalls die Frist an diesem Freitag abläuft, Beratung in Anspruch nimmt, doch vom Anwalt mit hohem Haftungsrisiko zu beraten wäre. Der Anwalt selbst wäre gut beraten, die erfolgte Risikoberatung mit sämtlichen erforderlichen Hinweisen auf die Fristen sich auch schriftlich bestätigen zu lassen. Die Überstunden des Büropersonals lassen sich, nebenbei bemerkt, aus den Beratungsgebühren nicht bezahlen.

Natürlich trifft dies auch einen Anwalt, der zu vernünftigen Gebührensätzen Beratung anbietet, wenn der Mandant mit seiner Fristsache kurz vor Büroschluss kommt. Nur gibt es hierfür die Risikoübernahme und den erhöhten Arbeitsaufwand einen Ausgleich in der Gebührenhöhe.

Nun kann der niedrigpreisige Gebühren annoncierende Anwalt ebenfalls grundsätzlich die Ausführung der Beratung ablehnen und eine andere Vereinbarung, die dem Risiko und Aufwand gerecht wird, anbieten. Schließlich stellt die Annonce lediglich eine invitatio ad offerendum dar. Allerdings müsste er sich dann wegen seines Wettbewerbsverstößes sanktionieren lassen.

## 3.

§ 4 RVG könnte durchaus auch eine dogmatische Lösung ermöglichen. Zwar knüpft § 4 Abs. 2 S. 1 RVG an die gesetzlichen Gebühren an, ermöglicht aber in außergerichtlichen Angelegenheiten Pauschal- und Zeitvergütungen, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. Der zweite Halbsatz von § 4 Abs. 2 S. 1 RVG („die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren“) erscheint als völlig überflüssig. Man kann ihm nur nach der Neufassung von § 34 RVG einen Abgrenzungscharakter zu Beratungsgebühren ohne gesetzliche Vergütung beimessen. Dies hatte aber der Gesetzgeber nicht im Blick. Es stellt deshalb eine Überinterpretation des lediglich klar stellenden Hinweises in § 4 Abs. 2 S. 1 2. Halbsatz RVG dar, wenn man hieraus eine Abgrenzung zu § 34 RVG, also Beratungsgebühren ohne gesetzliche Gebührentatbestände, ableitet. Diese Überinterpretation verstellt auch den Blick auf den eigentlichen Bedeutungsgehalt von § 4 RVG als Grundsatzregelung für Vergütungsvereinbarungen jeglicher Art, darunter auch reine Gebührenvereinbarungen, also Vergütungsvereinbarungen ohne Auslagenregelung.

Die Vergütungsrechtsabteilung der Rechtsanwaltskammer Sachsen misst § 4 RVG eine solche Grundsatzbedeutung zu, was heißt, dass, soweit § 34 RVG nicht speziellere Regelungen enthält, § 4 RVG zur Anwendung gelangt. Demnach sind zunächst die Formvorschriften einer Vergütungsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 1 grundsätzlich auch bei der Beratungsgebühr einzuhalten. Man wird den Begriff Vergütungsvereinbarung, wohl aber auch den Begriff Gebührenvereinbarung, zu verwenden haben. Die Vereinbarung muss von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein und darf insbesondere nicht mit der Vollmacht verbunden sein.

Auch gelangt das Kriterium eines angemessenen Verhältnisses zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 RVG unmittelbar, nicht nur entsprechend, zur Anwendung.

Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, dass die annoncierten Niedriggebühren nach diesen Kriterien in so gut wie keinem Fall als angemessen erachtet werden können; dies gilt erst recht für völlig kostenfreie Beratung.

Roland Gross

Rechtsanwalt, Leipzig

- Vergütungsrechtsabteilung beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen -